## Grundsätze über die Verwendung des Wappens der Stadt Bargteheide

Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Für das Genehmigungsverfahren werden folgende Grundsätze erlassen:

- 1. Die Genehmigung setzt eine Antragstellung voraus, aus der hervorgeht, zu welchen Zwecken, in welchem Umfang und zu welcher Zeit das Wappen verwendet werden soll.
- 2. Die Genehmigung ist stets zu versagen, wenn durch die Verwendung des Wappens die Interessen der Stadt verletzt werden würden.

Eine Verletzung der Interessen liegt immer dann vor, wenn

- a) durch die Verwendung des Stadtwappens der Anschein erweckt werden könnte, der/die Antragsteller/in sei namens oder im Auftrage der Stadt tätig;
- b) der Anschein eines amtlichen Auftretens bzw. einer amtlichen Darstellung vermittelt werden könnte;
- c) Besorgnis darüber besteht, dass mit der Verwendung des Stadtwappens Missbrauch betrieben werden könnte.
- Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens erfolgt in der Regel an ortsansässige, gemeinnützige Vereine und Verbände und Parteien, sofern der mit der Verwendung verfolgte Zweck dafür dienlich ist, die Bekanntheit der Stadt Bargteheide nach außen hin darzustellen.
- 4. Genehmigung kann befristet oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere
  - a) zur Vermeidung einer missbräuchlichen Verwendung
  - b) zur Wahrung einer heraldisch einwandfreien Wiedergabe des Wappens
  - c) zur Gewährleistung eines einwandfreien Aussehens benutzter Abdrucke
- 5. Die Genehmigung kann jederzeit und ohne Anspruch auf Ersatz widerrufen werden, insbesondere bei
  - a) Feststellung, dass mit der Verwendung des Wappens die Interessen der Stadt verletzt werden:
  - b) eine missbräuchliche Verwendung erfolgt oder bei weiterer Verwendung zu befürchten ist;
  - c) die mit der Genehmigung erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.
- 6. Die Grundsätze treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzen die Grundsätze vom 12.02.1971.

Bargteheide, den 13.03.2008

In Vertretung

Dr. Henning Görtz Erster Stadtrat